

7
10

KAPITULATIONSERKLÄRUNG.

1. Wir, die hier Unterzeichneten, handelnd im Vollmacht fuer und im Namen des Oberkommandes der Deutschen Wehrmacht, erklæren hiermit die bedingungslosste Kapitulation aller an gegenwaertigen Zeitpunkt unter deutschem Befehl stehenden oder von Deutschland beherrschten Streitkraefte auf dem Lande, auf der See und in der Luft gleichzeitig gegenueber dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditionen Streitkraefte und dem Oberkommando der Roten Armee.

2. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzueglich allen Behoerden der deutschen Land-, See- und Luftstreitkraefte und allen von Deutschland beherrschten Streitkraeften den Befehl geben, die Kampfhandlungen um 2301 Uhr Mitteleuropæischer Zeit am 8 Mai einzustellen und in den Stellungen zu verbleiben, die sie an diesem Zeitpunkt innehaben und sich vollstaendig zu entwaffen, indem sie Waffen und Geræthe an die oertlichen Alliierten Befehlshaber beziehungsweise an die von den Alliierten Vertretern zu bestimmenden Offiziere abliefern. Kein Schiff, Boot oder Flugzeug irgendeiner Art darf versenkt werden, noch duerfen Schiffsraupfe, maschinelle Einrichtungen, Ausruestungsgegenstaende, Maschinen irgendwelcher Art, Waffen, Apparaturen, technische Gegenstaende, die Kriegszwecken im Allgemeinen dienlich sein koennen, beschædigt werden.

3. Das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht wird unverzueglich den zustændigen Befehlshabern alle von dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditionen Streitkraefte und dem Oberkommando der Roten Armee erlassenen zusætzlichen Befehle weitergeben und deren Durchfuehrung sicherstellen.

4. Diese Kapitulationserklaerung ist ohne Praejudiz fuer irgendwelche an ihre Stelle tretenden allgemeinen Kapitulationsbestimmungen, die durch die Vereinten Nationen und in deren Namen Deutschland und der Deutschen Wehrmacht auferlegt werden koegen.

5. Falls das Oberkommando der Deutschen Wehrmacht oder irgendwelche ihm unterstehende oder von ihm beherrschte Streitkraefte es versaeumen sollten, sich gemæss den Bestimmungen dieser Kapitulations-Erklaerung zu verhalten,

werden das Oberkommando der Roten Armee und der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditionen Streitkräfte alle diejenigen Straf- und anderen Massnahmen ergreifen, die sie als zweckmässig erachten,

6. Diese Erklärung ist in englischer, russischer und deutscher Sprache abgefasst. Allein massgebend sind die englische und die russische Fassung.

Unterschiedet zu *Wardian* am 8. 5. Mai 1945.

und die Unterschrift *Kudell* *Junger*

Führer des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht.

In Gegenwart von:

Führer des Oberkommandos
der Roten Armee

Andersson
Führer des Obersten Befehlshaber
der Alliierten Expeditionen
Streitkräfte

Bei der Unterzeichnung waren als Zeugen
auch zugegen:

General, Oberstkommandierender
der Roten Französischen Armee

J. d. Valle-Tranigay

Charles Spaeth
Kommandierender General
der Strategischen
Luftstreitkräfte der
Vereinigten Staaten